

Bemerkenswertes für das neue Jahr

Herzlich willkommen zur ersten Ausgabe der monatlichen Editorials im neuen Jahr. Wir wünschen Ihnen für 2024 alles Gute, vor allem Gesundheit.

Gerade in Zeiten stets komplexer werdender Fragestellungen in den Bereichen Wirtschaft und Steuern, werden wir weiterhin versuchen, Antworten zu aktuellen Themen so darzustellen, dass diese für Sie verständlich und dadurch hilfreich sind. Sollten Ihnen trotzdem einmal Inhalte nicht verständlich sein, so freuen wir uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen. Wir werden mögliche Unklarheiten bestmöglich klären.

Die als „Fortschrittskoalition“ - dokumentiert im Koalitionsvertrag - gestartete Ampel, wollte mit neuer Energie statt Begriffen wie „Innovation“ (Gerhard Schröder und Joschka Fischer in den Neunzigern) und selbstverständlich nicht mit „Modernisierung“ (Wahlverlierer Armin Laschet) die Weichen für „ein Jahrzehnt der sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen, digitalen und gesellschaftlichen Erneuerung stellen“. Im Januar 2024 ist festzustellen, diese Weichenstellung geriet zur großen Enttäuschung.

Gleichwohl ist es notwendig zu wissen, was Sie ab Januar 2024 erwartet.

Einkommensteuertarif

Die Eckwerte des Einkommensteuertarifs verschieben sich wie folgt:

Grundfreibetrag	11.604 EUR (VJ: 10.908 EUR)
Grenzsteuersatz (42 %) auf das zu versteuernde Einkommen	66.761 EUR (VJ: ; 62.810 EUR)
Der 45 %ige „Reichensteuersatz“ greift <u>unverändert</u> ab	277.826 EUR

Dezemberhilfe

Die im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz enthaltene sog. Dezemberhilfe war ursprünglich als steuerbare Leistungen normiert worden (Jahressteuergesetz 2022 v. 16.12.2022, (BGBl 2022 I S. 2294).

Da das Kreditzweitmarktförderungsgesetz die ursprüngliche Norm rückwirkend aufhebt, wird auf die Besteuerung der Dezember-Soforthilfe für Erdgaskosten verzichtet.

Beraterhinweis:

Die Rücknahme im Kreditzweitmarktförderungsgesetz erfolgte durch Bundesratsbeschluss v. 15.12.2023 und ersetzt die ursprünglich im Wachstumschancengesetz enthaltene Regelung. Insoweit wurde das Kreditzweitmarktförderungsgesetz in diesem Punkt als sog. Busgesetz genutzt.

Solidaritätszuschlag

Die Freigrenze wurde bei Einzelveranlagung angehoben auf	18.130 EUR (VJ: 17.543 EUR)
und bei Zusammenveranlagung auf	36.260 EUR (VJ: 35.086 EUR)

Beraterhinweis:

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Frage der Weitergeltung des Solidaritätszuschlags bleibt die Positionierung des BVerfG zu der Verfassungsbeschwerde unter 2 BvR 1505/20 abzuwarten. Die Verfassungsbeschwerde erfolgte wegen der Richtervorlage des Niedersächsischen FG zum SolZG 1995 betreffend den VZ 2007 (Beschluss v. 21.8.2013, 7 K 143/08), welche das BVerfG als unzulässig erklärt hat (BVerfG, Beschluss v. 7.6.2023, 2 BvL 6/14).

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab Januar 2024. Die Lohnuntergrenze liegt dann bei 12,41 EUR brutto je Stunde. Die Verdienstgrenze im Minijob steigt dadurch von 520 Euro auf 538 Euro im Monat. Nachrichtlich: Anfang 2025 folgt die nächste Erhöhung um weitere 41 Cent auf 12,82 Euro.

Beraterhinweis:

Die Bundesregierung setzt den Beschluss der Mindestlohnkommission vom Juni 2023 als Verordnung um. Es ist aus mehreren Statements der politischen Entscheidungsebene bekannt, dass der Beschluss der Mindestlohnkommission für viel zu niedrig gehalten wird.

Sozialversicherungsrechengrößen

Die Bezugsgröße (West) steigt im Jahr 2024 auf	3.535 €/Monat (VJ: 3.395 €/Monat),
die Bezugsgröße (Ost) steigt auf	3.465 €/Monat (VJ: 3.290 €/Monat).

Beraterhinweis:

Die Bezugsgröße ist von Bedeutung unter anderem für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung oder für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung erhöht sich auf	7.550 €/Monat (VJ: 7.300 €/Monat),
die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) erhöht sich auf	7.450 €/Monat (VJ: 7.100 €/Monat).

Die Versicherungspflichtgrenze (bundesweit einheitliche Jahresarbeitsentgeltgrenze) in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt im Jahr 2024	69.300 €	(VJ: 66.600 €).
--	----------	-----------------

Die Beitragsbemessungsgrenze (bundesweit einheitlich) in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf	62.100 € jährlich	(VJ: 59.850 €)
entspricht:	5.175 € monatlich	(VJ: 4.987,50 €).

Umsatzsteuer

War man offensichtlich im gesamten Jahr 2023 damit beschäftigt, die Ein- und Durchführung des "Nullsteuersatzes" für die Lieferung bzw. die Installation bestimmter Photovoltaikanlagen bei Leistun-

gen gegenüber dem Betreiber der Anlage umzusetzen, blieb für zwingend notwendige Rechtsentwicklungen im Umsatzsteuerrecht nur marginale Zeit.

Aus diesem Grund sei an dieser Stelle auf bemerkenswerte höchstrichterliche Urteile hingewiesen.

Vermietung von Grundstücken mit Betriebsvorrichtungen

Der EuGH sieht bei umsatzsteuerfreier Vermietung von Grundstücken die Umsatzsteuerpflicht von damit vermieteten Betriebsvorrichtungen (§ 4 Nr. 12 Satz 2 UStG) nach dem deutschen UStG als nicht mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vereinbar an (EuGH, Urteil v. 4.5.2023, C-516/21). Der maßgebende Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c MwStSystRL sei vielmehr dahin auszulegen, dass die Betriebsvorrichtung umsatzsteuerfrei mitvermietet wird, wenn die Vermietung der Betriebsvorrichtung eine Nebenleistung zu der Hauptleistung der umsatzsteuerfreien Grundstücksvermietung ist.

Der BFH folgte dieser Ansicht und änderte damit seine bisherige Rechtsprechung.

Handelt es sich bei der Vermietung oder Verpachtung von auf Dauer eingebauten Betriebsvorrichtungen um eine Nebenleistung zu einer umsatzsteuerfreien Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes als Hauptleistung, so ist die Mitvermietung der Betriebsvorrichtungen ebenfalls umsatzsteuerfrei.

Beraterhinweis:

Durch die geänderte Rechtsauffassung des BFH ergibt sich Handlungsbedarf.

*Ist die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen nun umsatzsteuerfrei, kann auf Eingangsleistungen, die die Betriebsvorrichtungen betreffen, **keine Vorsteuer** mehr abgezogen werden!*

Es bleibt abzuwarten wie die Finanzverwaltung bzw. der Gesetzgeber darauf reagieren.

Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding

Laut EuGH besteht der Vorsteuerabzug einer Holding nicht für Eingangsleistungen, die sie als Gesellschafterbeitrag in die Tochtergesellschaften einlegt (unentgeltlicher Gesellschafterbeitrag).

Ein Recht zum Vorsteuerabzug setzt laut EuGH stattdessen voraus, dass die bezogenen Eingangsleistungen in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit eigenen (steuerpflichtigen) Ausgangsumsätzen oder mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit der Holdinggesellschaft stehen (EuGH, Urteil v. 8.9.2022, C 98/21, BFH/NV 2022 S. 1279).

Dem folgte der BFH in seiner Folgeentscheidung (BFH, Urteil v. 15.2.2023, XI R 24/22 (XI R 22/18), BStBl 2023 II S. 940).

Beraterhinweis:

Als Folge der BFH-Rechtsprechung gilt folgendes:

Einer Holdinggesellschaft ist der Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen zu versagen, wenn:

- nicht in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit von der Holding erbrachten steuerpflichtigen Dienstleistungen, sondern mit von ihr als Gesellschafterbeitrag geschuldeten unentgeltlichen Dienstleistungen stehen,*
- nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen Umsätzen der Holding, sondern mit den Umsätzen Dritter (der Tochtergesellschaften) stehen,*
- in den Preis der an die Tochtergesellschaften erbrachten steuerpflichtigen Umsätze keinen Eingang finden und*
- nicht zu den allg. Kostenelementen der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit der Holding gehören.*

Klimageld

Nach meiner Recherche zum uns alle beschäftigten Thema der Energiewende, gibt es noch keine Angaben aus der Ampel-Koalition zur Höhe der künftigen Ausgleichszahlungen, dem zugesagten und im Koalitionsvertrag aufgeführten Klimageld.

Aus diesem Grund habe ich folgende Überlegung angestellt:

Unterstellt man lediglich die Verwendung der zusätzlichen CO₂-Einnahmen aus dem Anstieg von 30 Euro pro Tonne auf 45 Euro, so kann der Staat mit Einnahmen von ca. 4 Mrd.EUR kalkulieren.

Bei einer Verteilung an jedermann - wie vorgesehen – würde sich ein Klimageld von etwas weniger als 50 Euro pro Kopf und Jahr ergeben.

Unter Beachtung dieser Zahlgröße ist der aktuelle Aufbau einer Auszahlungsinfrastruktur durch das Finanzministerium ein **Schildbürgerstreich erster Güte** 😞

Erschütterung des Beweiswerts von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Man reibt sich als Arbeitgeber die Augen! Wurde das Urteil wirklich so gesprochen?

JA !!

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13. Dezember 2023 – 5 AZR 137/23 – (Pressemitteilung)

Tenor:

Der Beweiswert von (Folge-)Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kann erschüttert sein, wenn der arbeitsunfähige Arbeitnehmer nach Zugang der Kündigung eine oder mehrere Folgebescheinigungen vorlegt, die passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfassen, und er unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufnimmt.

Sachverhalt:

Der Kläger war seit März 2021 als Helfer bei der Beklagten beschäftigt. Er legte am Montag, dem 2. Mai 2022, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Zeit vom 2. bis zum 6. Mai 2022 vor. Mit Schreiben vom 2. Mai 2022, das dem Kläger am 3. Mai 2022 zuzuging, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31. Mai 2022. Mit Folgebescheinigungen vom 6. Mai 2022 und vom 20. Mai 2022 wurde Arbeitsunfähigkeit bis zum 20. Mai 2022 und bis zum 31. Mai 2022 (einem Dienstag) bescheinigt. Ab dem 1. Juni 2022 war der Kläger wieder arbeitsfähig und nahm eine neue Beschäftigung auf. Die Beklagte verweigerte die Entgeltfortzahlung mit der Begründung, der Beweiswert der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sei erschüttert. Dem widersprach der Kläger, weil die Arbeitsunfähigkeit bereits vor dem Zugang der Kündigung bestanden habe. Die Vorinstanzen haben der auf Entgeltfortzahlung gerichteten Klage für die Zeit vom 1. bis zum 31. Mai 2022 stattgegeben.

Gründe:

Die Revision der Beklagten hatte teilweise – bezogen auf den Zeitraum vom 7. bis zum 31. Mai 2022 – Erfolg. Ein Arbeitnehmer kann die von ihm behauptete Arbeitsunfähigkeit mit ordnungsgemäß ausgestellten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nachweisen. Diese sind das gesetzlich vorgesehene Beweismittel. **Deren Beweiswert kann der Arbeitgeber erschüttern, wenn er tatsächliche Umstände darlegt und ggf. beweist, die nach einer Gesamtbetrachtung Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers geben.**

Hiervon ausgehend ist das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung des Beweiswerts von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die während einer laufenden Kündigungsfrist ausgestellt werden, zutreffend davon ausgegangen, dass für die Erschütterung des Beweiswerts dieser Bescheinigungen nicht entscheidend ist, ob es sich um eine Kündigung des Arbeitnehmers oder eine Kündigung des Arbeitgebers handelt und ob für den Beweis der Arbeitsunfähigkeit eine oder mehrere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt werden. Stets erforderlich ist allerdings eine einzelfallbezogene Würdigung der Gesamtumstände. Hiernach hat das Berufungsgericht richtig erkannt, dass für die Bescheinigung vom 2. Mai 2022 der Beweiswert nicht erschüttert ist. Eine zeitliche Koinzidenz zwischen dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit und dem Zugang der Kündigung ist nicht gegeben. Nach den getroffenen Feststellungen hatte der Kläger zum Zeitpunkt der Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung keine Kenntnis von der beabsichtigten Beendigung des Arbeitsverhältnisses, etwa durch eine Anhörung des Betriebsrats nach § 102 Abs. 2 Satz 4 BetrVG. Weitere Umstände hat die Beklagte nicht dargelegt. Bezüglich der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 6. Mai 2022 und vom 20. Mai 2022 ist der Beweiswert dagegen erschüttert. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit nicht ausreichend berücksichtigt, dass zwischen der in den Folgebescheinigungen festgestellten passgenauen Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit und der Kündigungsfrist eine zeitliche Koinzidenz bestand und der Kläger unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufgenommen hat. Dies hat zur Folge, dass nunmehr der Kläger für die Zeit vom 7. bis zum 31. Mai 2022 die volle Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für den Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 3 Abs. 1 EFZG trägt. Da das Landesarbeitsgericht – aus seiner Sicht konsequent – hierzu keine Feststellungen getroffen hat, war die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Sollten Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben, so freut sich das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©